

# RS Vwgh 1996/5/21 95/11/0416

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1996

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

## Rechtssatz

Hat sich der Lenkerberechtigte ab der Begehung der Tat bis zum Beginn der Entziehungsmaßnahme fast eineinhalb Jahre wohlverhalten, wobei er von der Einleitung des Entziehungsverfahrens erst mehr als neun Monate nach der Tat Kenntnis erlangt hat, so ist es nicht rechtmäßig, die Zeit des Wohlverhaltens nur mit einem von der Beh angenommenen Bruchteil von einem Drittel zu berücksichtigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110416.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)